

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 19.04.2023

WEITERBILDUNG

II-01	Mängel und Schäden an Fenstern, Türen, Treppen und Böden (Onlineseminar) Andreas Gieß, ö.b.u.v. Sachverständiger Bausachverständigenbüro Gieß	19. April 2023 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
II-02	Holz-Beton-Verbund-Decken (HBV) Dipl.-Ing. (FH) Meinhard Dultz, KFP Ingenieure GmbH Hamburg	27. April 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-02	Stoffpreisgleitklausel – Anwendung und Auswirkung RAin Sabine Frfr. von Berchem	2. Mai 2023 17 – 19 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-03	Seil-Glas-Fassaden weltweit Dr.-Ing. Wilfried Laufs, Laufs Engineering Design GmbH Berlin	3. Mai 2023 14 – 18 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-29	Neue Decken- und Deckensysteme in Bestandsgebäuden (Onlineseminar) Dr.-Ing. Dieter Figge, ZIEGEL-Nordwest e.V. Warburg	4. Mai 2023 17 – 19 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-03	Erfolgreiche Bewerbung im VgV-Verfahren RA Dr. Sebastian Conrad, HFK Rechtsanwälte	9. Mai 2023 17 – 19 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-04	Intensivkurs VOB/B 2023 für bauüberwachende Ingenieure (Teil 2) RA Bernd R. Neumeier	10. Mai 2023 10 – 18 Uhr Bau- kammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR

I-05	MS Word – Nicht nur für Sachverständige Jens Kestler, Kestler-Schulungen Schwarzach	10. Mai 2023 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
I-06	Anerkannte Regeln der Technik RA Thomas Herrig	16. Mai 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
I-07	Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit für Ingenieurbüros (Onlineseminar) Dipl.-Ing. Arch. Klaus Schaake, Konzepte – Kommunikation – Journalismus, Kassel	17. Mai 2023 14 – 17.30 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten: 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter [https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/!](https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/)

Die Baukammer-Berlin sucht Ihr Ingenieur-Büro für Schüler-Praktika

Damit auch in kommenden Zeiten noch Bauwerke geplant und gebaut werden können, möchte die Baukammer Berlin das Interesse der Jugend für den Beruf des Bauingenieurs fördern.

Dazu führen wir nicht nur den Schülerwettbewerb Junior.Ing in Berlin durch, sondern planen zudem eine Vermittlung von Schüler-Praktikumsplätzen in den Ingenieur-Büros unserer Mitglieder. Falls Sie einem jungen Menschen einen spannenden Einblick in das Leben eines Bauingenieurs gewähren möchten, würden wir uns sehr freuen, wenn wir Sie in unseren Pool von Anbietern von Praktikumsplätzen aufnehmen könnten.

Teilen Sie uns gerne mit, in welchem Zeitraum und in welcher Form ein Schülerpraktikum in Ihrem Büro möglich wäre, wir würden Sie in unseren Praktikums-Daten-Pool aufnehmen und versuchen, Ihren Praktikumsplatz an einen Schüler zu vermitteln. Wir freuen uns sehr auf Ihre Antwort und möchten uns im Voraus bedanken.

Weitere Infos unter:

<https://www.baukammerberlin.de/schuelerpraktikum/>

Ansprechpartner:

Ferdinand Panse, Tel. 030 – 797 443-16

Podcast der Baukammer Berlin

Bleiben Sie mit den Podcasts „konstruktiv“ der Baukammer Berlin immer auf dem Laufenden rund um das Thema Bauen und Berlin. Wenn große Bauwerke in der Hauptstadt entstehen, dann ist vorher viel passiert! Damit diese teilweise gigantischen Konstruktionen nicht in sich zusammenfallen, müssen Bauingenieure

vorher alles genau berechnen. Diese so elementar wichtige Arbeit bleibt meist im Verborgenen.

In diesem Podcast wollen wir die Berliner Bauingenieure hinter diesen Konstruktionen vorstellen und ihre spannenden Geschichten erzählen, z. B. die über die AVUS Tribüne, die U-Bahn Linie 5 oder die der Neuen Nationalgalerie.

Wir nehmen Sie mit auf eine spannende Reise durch Berlin und unterhalten uns direkt in und an den Bauwerken. Wir decken auf, was sich hinter den Bauwerken verbirgt – kommen Sie mit und erfahren Sie ganz neue Dinge über die Hauptstadt.

Vor Ort moderiert von Jessica Witte-Winter mit Vertretern der Baukammer Berlin und weiteren Bauingenieuren.



Weitere Infos unter:

<https://www.baukammerberlin.de/podcast/>

Quelle: Baukammer Berlin

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben

Für BIM sprechen gute Gründe, auch wenn es nicht verlangt wird

Die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage der Bundesingenieurkammer deuten darauf hin, dass die Mehrheit der Ingenieurbüros immer noch nicht mit BIM arbeitet – das ja z. B. bei Hochbauprojekten des Bundes seit Jahresbeginn verbindlich eingesetzt werden

soll. Nur 28 Prozent der Befragten gaben an, die Planungsmethode anzuwenden, ebenso viele planen die Einführung. Ein Grund für die Zurückhaltung scheint die ausbleibende Nachfrage durch die Auftraggeber zu sein.

Eine deutliche Mehrheit der Befragten wurde bisher weder von öffentlichen noch von privaten Auftraggebern explizit wegen der Anwendung von BIM angefragt. Die Ingenieurbüros, die bereits auf die digitale Arbeitsweise setzen, machen dies laut Umfrage aus Eigeninteresse: um für Mitarbeiter attraktiv zu bleiben, um einen Wettbewerbsvorteil zu haben oder um interne Prozesse und die Projektkoordination zu optimieren. Sorgen vor Haftungsfragen brauchen Ingenieure, die mit BIM planen, jedenfalls nicht zu haben. Auch die meisten mit dem BIM-Management verbundenen Leistungen haben die führenden Berufshaftpflichtversicherer inzwischen eingeschlossen. Details zur verbleibenden Grauzone enthält eine Präsentation, die Jochen Scholl (UNIT) kürzlich für einen Zusammenschluss von Architekturbüros (bim-allianz.de) gehalten hat und die Sie anfordern können unter: www.unita.de.

Quelle: UNIT

Neue Baustellenverordnung für mehr Sicherheit am Bau

Die Bundesregierung hat zum 01.04.2023 die Baustellenverordnung angepasst. Diese Richtlinie regelt in der Planungs- und Ausführungsphase alle Maßnahmen, die die Gesundheit und Sicherheit auf den Baustellen gewährleisten. Eine Änderung wurde notwendig, da sie nach Meinung der Europäischen Kommission nicht mehr der geltenden EU-Richtlinie entsprach. Außerdem gibt es eine neue Informationspflicht für die Baustellen, auf denen jeder Beschäftigte für einen Auftraggeber tätig ist.

Ab April 2023 gibt es Änderungen an der Baustellenverordnung (BaustellV). Diese regelt die notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit und die Gesundheit auf den Baustellen der Mitarbeiter zu gewährleisten. Die bisherige Fassung genügte nicht mehr den Anforderungen der geltenden Richtlinie 92/57 EWG der Europäischen Kommission. „Die Änderungen sind nicht umfangreich, aber an einigen Stellen wesentlich“, erklärt Bernhard Arenz, Leiter der Hauptabteilung Prävention der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau). „Zum Beispiel gilt die Untergrenze von zehn Tonnen Einzelgewicht für Massivbauelemente nicht mehr.“ Auch gelte bereits als gefährliche Arbeit, wenn kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Versetzen und Heben der Elemente benötigt werden.

Neue Informationspflicht auf Baustellen

Ist auf einer Baustelle jeder Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber tätig, so gibt es für den Bauherrn eine neue Informationspflicht. Sind die Arbeiten auf den Baustellen umfangrei-

cher oder gefährlicher, muss der Bauherr den Arbeitgeber über die jeweiligen Umstände auf dem Gelände unterrichten. Sind mehrere Arbeitgeber auf eine Baustelle tätig, so müssen diese in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit einbezogen werden. Dabei sei es aus Sicht der BG Bau zu begrüßen, dass die Anforderungen an die Informationspflicht erweitert wurden. Dank der neuen Baustellenverordnung können die Arbeitgeber die Arbeitsschutzmaßnahmen ihrer Beschäftigten besser planen.

Die neue Baustellenverordnung soll Sicherheit und Gesundheit sichern

Neu aufgenommen wurde ebenfalls die Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird zukünftig in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen durch den ASTA beraten. Der Bundesrat hat diesem Vorhaben zugestimmt. Am 01.04.2023 tritt die neue Baustellenverordnung in Kraft. Verweise an verfassungsrechtliche Erfordernisse werden angepasst. Mit dieser neuen Baustellenverordnung sollen die Mindestanforderungen der Richtlinie 92/57/EWG vollständig umgesetzt werden. Die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf den Baustellen soll damit gewährleistet werden.

Quelle: meistertipp.de

Bauingenieurinnen – Zahlen und Fakten

30 Prozent der Studierenden des Fachs Bauingenieurwesen sind weiblich:

Während zu Beginn des Jahrtausends nur jeder fünfte Studierende des Fachs Bauingenieurwesen weiblich war, lag der Anteil im WS 2021/22 bei 30 Prozent. Demgegenüber sind nur 13 Prozent der Maschinenbaustudenten weiblich. Der Anteil der weiblichen Studienanfänger ist allerdings seit sechs Jahren im Trend rückläufig. Der Anteil der nichtbestandenen Prüfungen liegt bei Frauen mit 2,8% unter dem Anteil bei Männern mit 3,8 Prozent (Vorjahr: 5 % zu 7,2 %).

28 Prozent der Bauingenieure in Unternehmen sind weiblich:

Der Beruf Bauingenieur ist bei Frauen deutlich beliebter als die gewerblichen Bauberufe und hat noch an Attraktivität gewonnen. Dabei fällt der Anteil je nach Schwerpunkt unterschiedlich hoch aus: Beim Rohrleitungsbau sind nur 11 Prozent der Bauingenieure weiblich. Im Durchschnitt liegt der Frauenanteil bei Bauingenieuren, welche in Unternehmen tätig sind, bei 28 Prozent. Ein Arbeitsplatz in der öffentlichen Verwaltung ist allerdings beliebter: Der Anteil liegt bei 46 Prozent.

Frauen arbeiten lieber in der Planung – 27 Prozent in Bauplanung und -überwachung sind Frauen:

Die Frauen in der Bauwirtschaft sind überwiegend in der Bauplanung und in Architektur- und Vermessungsberufen sowie in der Kalkulation und Abrechnung tätig. Hier ist auch das Anforderungsniveau deutlich höher als in den gewerblichen Berufen: Sie sind überwiegend als Spezialistinnen und studierte Expertinnen tätig. Die Aussagen gehen auf eine aktuelle Analyse „Frauen am Bau“ des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie zurück. Die Auswertung basiert auf Zahlen des Statistischen Bundesamtes, der Agentur für Arbeit und eigenen Berechnungen des HDB.

Quelle: BlnGK



Gemeinsame Stellungnahme zur geplanten Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

Der vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegte Entwurf zur Änderung des Vergaberechts wird zu einer erheblichen Zunahme europaweiter Ausschreibungen für Planungsleistungen von Bauprojekten führen: Mit der Folge, dass die dringend benötigte Dynamik der Planung und Abwicklung von Bauprojekten noch stärker ins Stocken gerät. Schon heute werden öffentliche Hand und die teilnehmenden Unternehmen durch die Formalien und den Aufwand bei europaweiten Vergabeverfahren unverhältnismäßig belastet. Dies wird sich durch die geplante Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergaberechtsverordnung (VgV) zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen weiter fortsetzen. Aktuell geplante Bauvorhaben müssen auf die europarechtlichen Anforderungen angepasst werden. Dies wird zu weiteren Verzögerungen führen.

Auch der Wettbewerb wird durch die geplante Änderung eingeschränkt werden. Für viele Mitgliedsbüros der Ingenieurkammern ist dies bereits heute Grund, an öffentlichen Vergabeverfahren nur noch zurückhaltend teilzunehmen. Der Rückzug der Ingenieurbüros von der öffentlichen Auftragsvergabe wird sich dadurch weiter verstärken. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Städte und Kommunen durch den ausbleibenden Wettbewerb. Appelle der planenden Berufe, sich an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu wenden und über diese Streitfrage Rechtssicherheit zu erlangen, blieben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) jedoch ungehört. Dies stößt auf Unverständnis, da es gerade bei Planungsleistungen offenkundig keinen europäischen Anbietermarkt gibt. In einer gemeinsamen Stellungnahme wenden sich die Verbände heute erneut an die Bundesregierung, die Voraussetzung für die europaweite Ausschreibung nicht abzusenken.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer:
„Durch das Nichthandeln geht ein gesunder und gut funktionie-

render Markt an Planungsleistungen für Städte und Kommunen unwiederbringlich verloren. Das deutsche Planungswesen wird von kleinen und mittleren Strukturen in der Region getragen. Ein flächendeckendes Planungswesen ist eine wichtige Säule für das beschleunigte Bauen und die Bau-, Energie- und Klimawende. Umso unverständlicher ist diese bewusste Inkaufnahme der strukturellen Verwerfungen durch den Gesetzgeber. Wir appellieren, schnellstmöglich mit allen geeigneten Maßnahmen gegenzusteuern, um einen Baustopp in vielen Bereichen zu vermeiden.“

Quelle: BlnGK

Vorstrafe nicht offengelegt: Planungsvertrag anfechtbar!

KG, Urteil vom 13.01.2023 – 21 U 50/22; BGB §§ 123, 142, 311 Abs. 2; BZRG § 53

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Architekt oder Ingenieur bei Verhandlungen über den Abschluss eines Architektenvertrags die einschlägige Vorstrafe einer Person ungefragt offenbaren muss, die mit maßgeblichem Einfluss an der Vertragserfüllung mitwirken soll.
2. In Verhandlungen über den Abschluss eines Architektenvertrags ist die frühere Verurteilung des Architekten zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen Bestechlichkeit jedenfalls dann eine einschlägige Vorstrafe, wenn Leistungen der Leistungsphasen 7 und 8 gemäß HOAI Gegenstand des Architektenvertrags sein sollen.

Quelle: IBR

Planervertrag mit Kirchengemeinde unterliegt besonderen Formvorschriften!

LG Berlin, Urteil vom 14.06.2022 – 34 O 469/20; BGB §§ 126, 631, 677, 812, 814; KiVVG §§ 18, 19

1. Aus Gründen des öffentlichen Interesses an der Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung hat die Beachtung bestehender Formvorschriften Vorrang vor dem Vertrauensschutz eines Architekten. Auf den Umstand, ob dem Architekten die einschlägigen Vorschriften bekannt sind, kommt es nicht an.
2. Solange die Entscheidung über die Realisierung des Projekts innerhalb der (Kirchen-)Gemeinde nicht formgerecht gefallen ist, sind kostenauslösende Architektenleistungen bzw. Gespräche mit der Denkmalschutzbehörde oder dem Brandschutz nicht im Interesse des Bauherrn.
3. Weiß der Architekt, dass der Handelnde nicht berechtigt war, ihn mündlich zu beauftragen, scheidet auch ein Bereicherungsanspruch aus.

Quelle: IBR

„Tariftreue“-Vergabegesetze: Haftung für Nachunternehmer versichert?

Einige Bundesländer haben Vergabegesetze erlassen, die vom Bieter den Nachweis insbesondere der Einhaltung des Mindestlohns, aber auch anderer sozialer und ökologischer Kriterien verlangen. Aktuell sorgt das Saarländische „Tariftreue-und-Fairer-Lohn-Gesetz“ (STFLG) für Irritationen. Besorgte Anfragen von UNIT-Kunden gab es zu § 7 des Gesetzes – dort heißt es: „Der Hauptauftragnehmer haftet für alle ihm zurechenbaren Vergehen der Nachunternehmer“.

Demnach haben sich beauftragte Unternehmen, die mit Subauftragnehmern arbeiten, per formaler Erklärung zu verpflichten, die Erfüllung der genannten Pflichten durch die Nachunternehmer „sicherzustellen“ und dem Auftraggeber Tariftreueerklärungen der Subplaner vorzulegen. Was heißt das für den Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz? Unsere Auffassung und die Kritik der Architektenkammer Saarland lesen Sie in der ausführlichen Version auf unita.de.

Quelle: UNIT

Drastische Preisreduzierung: Preisaufklärung zulässig!

OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.07.2022 – 11 Verg 4/22; GWB § 97; VgV §§ 57, 60

1. Die Durchführung einer Preisprüfung erfolgt vergabefehlerfrei, wenn das Angebot des Bieters 16 % vom nächsthöheren Angebot abweicht, weit unterhalb der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt und der Bieter selbst den Preis seines ersten Angebots mit seinem finalen Angebot ganz erheblich (60 %) unterschreitet.
2. Ob die Aufklärung zu einer zufriedenstellenden Erläuterung des Angebotspreises geführt hat, unterliegt dem Beurteilungsspielraum des Auftraggebers.

Quelle: IBR

Keine Hinzuverdienstgrenzen mehr bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente

Seit dem 1. Januar 2023 sind die Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen, nachdem sie während der Pandemie bereits angehoben worden waren. Auch „junge Rentner“ können damit ihre Rente durch einen Zusatzverdienst uneingeschränkt aufbessern – und so den Übergang in den Ruhestand flexibler gestalten. Für Unternehmen bietet das Chancen, ältere Fachkräfte länger an sich zu binden.

Bei der praktischen Auswirkung auf die betriebliche Altersversorgung (bAV) sind noch Fragen offen. Viele Versorgungsberechtigte haben analog zu der gesetzlichen Regelung in § 6 BetrAVG einen

Anspruch auf Betriebsrente erst dann, sobald sie die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nehmen. Ein hoher Hinzuverdienst schloss bislang die Ansprüche auf vorgezogene Betriebsrente aus, was sich nunmehr ändern wird.

Quelle: UNIT

Darf der Architekt den Berechnungen „seines“ Tragwerksplaners vertrauen?

OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.11.2019 – 15 U 73/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 254, 278, 633, 634

1. Sofern kein erkennbarer Anlass für eine Überprüfung besteht, darf der Architekt auf die Richtigkeit der statischen Berechnungen des Tragwerksplaners vertrauen. Den Objektplaner trifft keine fachspezifische Kontrollverpflichtung in Bezug auf das vom Sonderfachmann geschuldete und zu verantwortende Werk. Das gilt auch dann, wenn der Tragwerksplaner vom Architekten als Subplaner beauftragt wurde.
2. Der Architekt ist allerdings verpflichtet, die statischen Berechnungen einzusehen und sich zu vergewissern, ob der Tragwerksplaner von den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist. Nur insoweit ist der Architekt zu einer Plausibilitätsprüfung verpflichtet.
3. Ein Tragwerksplaner, dessen Planung zahlreiche und gravierende Mängel aufweist und gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik verstößt, kann gegenüber seinem Auftraggeber nicht geltend machen, diesen treffe ein Mitverschulden, weil er die Tragwerksplanung nicht überprüft und sich auf diese verlassen habe.

Quelle: IBR

Kündigen will gelernt sein!

OLG Stuttgart, Urteil vom 30.12.2020 – 10 U 202/20; BGH, Beschluss vom 12.01.2022 – VII ZR 78/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 323 Abs. 4; VOB/B § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 3

1. Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten eines Drittunternehmers für die Fertigstellung des Bauvorhabens setzt voraus, dass der Auftraggeber entweder schriftlich die Kündigung erklärt oder zumindest konkludent zum Ausdruck gebracht hat, dass er den Vertrag beenden will. Auch die ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung des Auftragnehmers macht eine Kündigungserklärung nicht entbehrlich.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag auch vor Eintritt der Fälligkeit/ des Verzugs kündigen, wenn feststeht, dass der Auftragnehmer seine Leistung bis zum vereinbarten Termin nicht fertigstellen wird bzw. kann.

3. Eine Fristsetzung mit Androhung der Auftragsentziehung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer das Erbringen seiner Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

Quelle: IBR

LITERATUR

Neuerscheinung: Fachwissen Kältetechnik Fachbuch-Klassiker mit Schwerpunkten zur Thermodynamik, Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz

Dieses seit vielen Jahren erfolgreiche Lehrbuch führt besonders einfach und praxisnah in die Kältetechnik ein. Aufbauend auf den Grundlagen der Kältetechnik werden die Hauptsätze der Thermodynamik sowie die Zusammenhänge des Kältemittelkreislaufs behandelt. Auch der Themenkomplex der Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz findet Berücksichtigung.

Für die siebte Auflage wurde der Band überarbeitet und ergänzt. Dank einer klaren, verständlichen Darstellung der Inhalte, leicht nachvollziehbaren Beispielrechnungen und einem Übungsteil mit ausführlich beschriebenen Lösungswegen ist dieses Buch hervorragend zum Selbststudium geeignet. Dabei werden keine Kenntnisse vorausgesetzt, die über Schulmathematik hinausgehen.

Reisner, Klaus; Reisner, Timo

7., neu bearbeitete Auflage 2022

326 Seiten, Festeinband

Preis: 42,00 EUR. ISBN 978-3-8007-5270-6

Quelle: VDE Verlag GmbH

Neuerscheinung: Eisenbahnbau

Handbuch Ingenieurgeodäsie - Systematische Darstellung der vermessungstechnischen Arbeiten im Eisenbahnbau

Der Band Eisenbahnbau bietet Fachleuten und Studierenden, die sich mit den umfangreichen und vielgestaltigen vermessungstechnischen Arbeiten im Eisenbahnbau beschäftigen, eine ausführliche und verständliche Darstellung dieses Spezialgebiets.

Die 3. Auflage ist auf den aktuellen Stand der Technik abgestimmt und berücksichtigt die Belange sowohl der Deutschen Bahn AG als auch der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB).

Zimmermann, Jörg; Wunsch, Susanne

3., neu bearbeitete Auflage 2023

315 Seiten. Broschur.

Preis: 69,00 EUR. ISBN 978-3-87907-550-8

Quelle: VDE Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.03.2023

Termine für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

14.04.2023 17.05.2023 5/2023

16.05.2023 21.06.2023 6/2023